

Bayerischer Landtag
Stenographischer Bericht

164. Sitzung

Donnerstag, den 15. Oktober 1953

Geschäftliche Mitteilungen 155, 165

Entwurf eines Gesetzes über verunstaltende Außenwerbung (Beilage 3773)

Berichte des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses, des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 4438) und des kulturpolitischen Ausschusses (Beilage 4631)

Albert (SPD), Berichterstatter 155
Dr. Jüngling (CSU), Berichterstatter 156
Dr. Schedl (CSU), Berichterstatter 157
Dr. Jüngling (CSU) 157
Lang (BP) 159
Dr. Hoegner, Staatsminister 161
Dr. Lacherbauer (BP), z. Geschäftsordnung 161

Die Weiterbehandlung wird zurückgestellt 162

Antrag der Abg. Bezold, Dr. Brücher und Fraktion betr. Vorlage eines neuen Landesjugendplanes (Beilage 3984)

Bericht des kulturpolitischen Ausschusses (Beilage 4651)

Pittroff (SPD), Berichterstatter 162
Dr. Brücher (FDP) 162
Pittroff (SPD) 162
Krehle, Staatssekretär 163

Beschluß 163

Antrag der Abg. Förster, Dr. Strosche und Engel betr. Umbenennung der Oberschule in Kurzform in „Deutsches Gymnasium“ (Beilage 4305)

Bericht des kulturpolitischen Ausschusses (Beilage 4653)

Dr. Schubert (CSU), Berichterstatter 163
Haußleiter (fraktionslos) 163

Beschluß 164

Antrag des Abg. Luft betr. Errichtung einer Glasfachschule im Wirtschaftsraum Oberfranken/Oberpfalz (Beilage 4533)

Bericht des kulturpolitischen Ausschusses (Beilage 4653)

Dr. Schedl (CSU), Berichterstatter 164

Beschluß 164

Antrag der Abg. Förster u. Gen., Engel, Dr. Lippert, Dr. Strosche, Schreiner und Dr. Brücher betr. Errichtung von zwei verschiedenen ersten Jahrgängen an den staatlichen Mittelschulen (Beilage 4319)

Bericht des kulturpolitischen Ausschusses (Beilage 4599)

Dr. Brücher (FDP), z. Geschäftsordnung 165

Dr. Schwalber, Staatsminister,
zur Geschäftsordnung 165

Zurückverweisung an die Ausschüsse 165

Präsident Dr. Dr. Hundhammer eröffnet die Sitzung um 9 Uhr 1 Minute.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich eröffne die 164. Vollsitzung des Bayerischen Landtages.

Der Schriftführer verliest das Verzeichnis der vorliegenden Entschuldigungen.

Gräßler, Schriftführer: Nach Artikel 5 Absatz 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes sind entschuldigt oder beurlaubt die Abgeordneten Dr. Baumgartner, Behringer, Demeter, Dr. Eckhardt, Eder von und zu Franckenstein, Gegenwarth, Geiger, Hagen Georg, von Haniel-Niethammer, Kaifer, Kerber, Lechner Hans, Lutz, Mergler, Dr. Müller, Piehler, Reichl, Roßmann, Dr. Schönecker, Dr. Seitz, Sichter, Simmel, Dr. Soenning, Stöhr, Dr. Weiß und Dr. Willner.

Präsident Dr. Hundhammer: Zum vorläufigen Sitzungsverlauf möchte ich folgendes bemerken. Nach dem Rest der Tagesordnung, der noch aufzuarbeiten ist, erscheint es nicht notwendig, morgen noch eine Vollsitzung anzuberaumen. Wir werden also für diese Woche die Vollsitzungen voraussichtlich heute mittag beenden. Für heute nachmittag sind Fraktionssitzungen vorgesehen.

Ich rufe auf im Verfolg der 1. Nachtragstagesordnung den

Entwurf eines Gesetzes über verunstaltende Außenwerbung (Beilage 3773).

Den Bericht über die Beratungen des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr (Beilage 4438) erstattet der Herr Abgeordnete Albert; ich erteile ihm das Wort.

Albert (SPD), Berichterstatter: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr hat sich in 6 Sitzungen mit

(Albert [SPD])

dem vom Plenum zweimal zurückverwiesenen Entwurf eines Gesetzes über verunstaltende Außenwerbung (Beilage 3773) beschäftigt. Grundlage für diesen Gesetzentwurf bildete der Landtagsbeschuß vom 21. Juni 1951, durch den die Staatsregierung beauftragt wurde, einen Gesetzentwurf gemäß Artikel 141 der bayerischen Verfassung vorzulegen.

Es erhob sich zunächst die Frage nach der Zuständigkeit. Die Staatsregierung vertrat die Auffassung, daß Artikel 75 des Grundgesetzes nur Rahmenvorschriften für den Naturschutz und die Landespflege zuläßt, so daß also der Erlaß eines die Materie im einzelnen regelnden Bundesgesetzes nicht zulässig sei. Bekannt wurde, daß Nordrhein-Westfalen die Beratungen über ein ähnliches Gesetz im November 1952 abgebrochen habe. Der Gesetzentwurf hat lebhaftes Interesse im ganzen Bundesgebiet ausgelöst, was daraus zu ersehen ist, daß sich Sachverständige aus Wirtschafts-, Verkehrs- und Naturschutzeinrichtungen, die insgesamt 36 Organisationen vertreten, an der Vorbereitung des Gesetzes beteiligt haben. Ziel aller dieser Organisationen war es, eine rechtliche Zersplitterung, die bisher bestanden hat, mit beseitigen zu helfen.

In diesem Zusammenhang muß erwähnt werden, daß das Bundesstraßenverkehrsgesetz eine Teilregelung an den Bundesstraßen und Autobahnen vom Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit her bringt, was irgendwie auch unsere Gesetzesvorlage tangiert.

Ziel dieses Gesetzes soll sein, das Orts- und Landschaftsbild vor Verunstaltung zu schützen. Mit allen Interessenvertretern kam in der Frage der Werbung in der freien Landschaft Übereinstimmung zustande. Man war sich darüber einig, daß in der freien Landschaft die Werbung grundsätzlich verboten sein soll.

Heiß umstritten war während der Ausschüßberatungen die Frage, ob eine Genehmigungspflicht für alle Werbemaßnahmen eingeführt werden soll. In diesem Zusammenhang wurde auch von einer Geschmackszensur gesprochen, Dinge, die zwar nicht im Zusammenhang miteinander stehen, aber die Diskussion um die Frage hat nicht zuletzt dazu geführt, daß das Plenum die Behandlung ausgesetzt und die Zurückverweisung an den Ausschüß für Wirtschaft und Verkehr und schließlich an den kulturpolitischen Ausschüß verlangt hat.

Der ursprüngliche Regierungsentwurf sah die Genehmigungspflicht für alle Maßnahmen der Außenwerbung vor; eine im Flächenmaß begrenzte Werbung am Ort der Leistung sollte genehmigungsfrei sein. Es war daran gedacht, auf jeden Fall bei gegebener Verunstaltung eine Entfernung zuzulassen. Freilich läßt sich dabei nicht bestimmen, ob eine Werbemaßnahme gut oder schlecht ist, besonders dann, wenn diese Frage mit dem Zollstock entschieden werden soll. Diese Auffassung wurde im Ausschüß immer wieder vertreten.

Der Ausschüßentwurf verbietet also Werbemaßnahmen in der freien Landschaft, setzt jedoch

Bauwerke in der freien Landschaft solchen in der geschlossenen Ortschaft gleich, wenn der Begriff „Ort der Leistung“ zutrifft. Als Ort der Leistung ist nicht nur die Produktions-, sondern auch die Vertriebsstätte, nicht nur das Gebäude, sondern der geographische Begriff „Ort“ anzusehen.

Reklame- und Hinweiszeichen werden im Gesetz deutlich voneinander unterschieden. Hinweise auf Gaststätten, Tankstellen und Reparaturwerkstätten sollen nach den Beratungen im Wirtschaftsausschuß großzügig behandelt werden.

Orts- und Kreissatzungen können die Genehmigungspflicht für besonders schutzwürdige Ortsteile oder Bauwerke aussprechen, was auch bisher schon nach Art. 22 b Abs. 2 und 3 des bayerischen Polizeistrafgesetzbuchs möglich war. Bei Verunstaltungen ist die Entfernung des Werbemittels möglich, auch wenn eine Genehmigung nicht notwendig war.

Neu ist die Einführung der Werbebeiräte. Die Werbebeiräte sind beim Erlaß der Kreis- und Ortssatzungen zu hören und sollen bei schwierigen Entscheidungen die Behörden beraten; sie sollen aber auch positive Lösungen entwickeln und bei den Ausführungsbestimmungen mitwirken.

Die Vorlage ist im Wirtschaftsausschuß in der Schlußabstimmung mit 18 Stimmen gegen 1 Stimme bei 2 Stimmenthaltungen angenommen worden. Ich darf Ihnen empfehlen, dem Beschluß des Wirtschaftsausschusses beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Über die Beratungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 4438) berichtet Herr Abgeordneter Dr. Jüngling. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Jüngling (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat sich in zwei Sitzungen mit dem Entwurf des Gesetzes über verunstaltende Außenwerbung befaßt, und zwar in der 148. und 164. Sitzung. Berichterstatter war ich, Mitberichterstatte Herr Kollege Dr. Raß.

Wir mußten uns mit dem wesentlich abgeänderten Entwurf, wie er uns vorgelegt war, hinsichtlich seiner rechtlichen Würdigung befassen. Der Regierungsentwurf — das wurde vom Berichterstatter ausgeführt — verdient vor der Fassung, die der Wirtschaftsausschuß vorgelegt hat, den Vorzug, und zwar vor allem deshalb, weil er eine einheitliche und eine klare Regelung auf diesem so schwierigen und wichtigen Gebiet schaffen könnte. Während der Regierungsentwurf die grundsätzliche Genehmigungspflicht vorsieht, hat der umgearbeitete Entwurf den Gedanken festgehalten, daß die Außenwerbung in der freien Landschaft verboten sein und daß den unteren Verwaltungsbehörden eine allgemeine Beseitigungsbefugnis zugestanden werden soll.

In den Auseinandersetzungen haben die Berichterstatter auch die Frage aufgeworfen, ob und wieweit die geltenden Bestimmungen, nämlich vor allem die Verordnung über die Baugestaltung aus dem Jahre 1936, die bayerische Bau-

(Dr. Jüngling [CSU])

ordnung und das Naturschutzgesetz, weiterhin Geltung haben, da es sich bei dem neuen Gesetz um eine lex specialis handelt. Die Berichterstatter vertraten die Auffassung, daß die Baugestaltungsverordnung aus dem Jahre 1936 als nunmehr bundesrechtlich geltende Bestimmung weiterhin Gültigkeit habe. Die gleiche Auffassung vertraten sie für die einschlägigen Bestimmungen des Reichsnaturschutzgesetzes.

Während sich die große Mehrheit des Ausschusses für die Fassung entschied, die der Wirtschaftsausschuß empfohlen hatte, hielten einige wenige Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses daran fest, daß die Neufassung eine grundlegende Veränderung, vor allem auch im Vollzug des Landschaftsschutzes bedeute. Besonders der Herr Abgeordnete Lang ist es gewesen, der darauf aufmerksam gemacht hat, daß es sich um ein schlechtes Gesetz handle und daß man von der Reklame totgedrückt würde, wenn man mit diesem umgeänderten Gesetz arbeiten müßte. Der Rechts- und Verfassungsausschuß legte Wert darauf, daß, wenn schon der vom Wirtschaftsausschuß empfohlene Entwurf von der überwiegenden Mehrheit zum Gesetz erhoben werden sollte, wenigstens im Vollzug noch das für eine sorgfältige und praktische Handhabung geschaffen werden solle, was erreicht werden kann. Vor allem sollte bei der Anwendung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Möglichkeit gegeben sein, eine störende Reklame rasch einstweilen zu beseitigen, soweit dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist. Das wurde noch in das Gesetz eingebaut. Weiterhin wurde die Möglichkeit geschaffen, daß die Verwaltungsbehörden im Rahmen des Gesetzes zur Unterbindung von Reklame in der freien Landschaft besondere kreisrechtliche oder ortsrechtliche Vorschriften erlassen.

Im Laufe der Besprechung des Gesetzentwurfs wird Gelegenheit sein, zu diesen Punkten im einzelnen noch Stellung zu nehmen. Der Entwurf, der Ihnen jetzt vorliegt, ist auch noch vom kulturpolitischen Ausschuß bearbeitet worden. Dort ist die Kannbestimmung des Artikels 3, wonach eine verunstaltende Reklame beseitigt werden kann, in eine Muß- oder Sollvorschrift umformuliert worden, indem bestimmt wurde, daß die Verwaltungsbehörde die Beseitigung der unzulässigen Werbeanlagen anordnet. Da es sich dabei um eine materielle Änderung des Gesetzes handelt, wäre es meiner Ansicht nach notwendig gewesen, den Entwurf nochmals dem Rechts- und Verfassungsausschuß vorzulegen.

Ich fasse zusammen: Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat die in der Beilage 4438 vorliegende Formulierung mit überwiegender Mehrheit dem Haus zur Annahme empfohlen.

Präsident Dr. Hundhammer: Ueber die Beratungen des Ausschusses für kulturpolitische Angelegenheiten (Beilage 4631), der sich ebenfalls mit dem Entwurf befaßt hat, berichtet der Herr Abgeordnete Dr. Schedl; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Schedl (CSU), Berichterstatter: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Auch ich kann mich nach den vorausgegangenen Darstellungen in der Berichterstattung sehr kurz fassen. Der kulturpolitische Ausschuß hat bei seinen Beratungen den vorliegenden Gesetzentwurf nach dem Grundsatz überprüft: Inwieweit sind hier die berechtigten Forderungen von Landschafts- und Denkmalschutz mit den berechtigten Forderungen der Wirtschaft in Einklang gebracht? Das ist an sich die Grundfrage, die sich bei der gesamten Materie ergibt.

Der Ausschuß hat im wesentlichen den Formulierungen der beiden Ausschüsse zugestimmt, die sich vorher mit dem Entwurf befaßt haben, das heißt, er hat jeweils dem einen oder anderen den Vorzug gegeben. Sie sehen das im Detail aus der Beilage 4631. Der Ausschuß hat an zwei Stellen Änderungen eingeführt; die eine ist eine sprachliche Änderung, indem in Artikel 2 Absatz 4 das Wort „insbesondere“, das bereits im vorangehenden Absatz 3 vorkommt, durch die Worte „vor allem“ ersetzt worden ist. Ferner ist in Artikel 3, wie bereits erwähnt worden ist, die Formulierung „Die Kreisverwaltungsbehörde kann anordnen“ durch die Formulierung „Die Kreisverwaltungsbehörde ordnet an“ — nämlich die Beseitigung unzulässiger Werbeanlagen — ersetzt worden, um jeden Zweifel auszuschließen, daß die Beseitigung unzulässiger Werbeanlagen durch die Verwaltungsbehörde durchgeführt werden muß und es nicht in ihr Ermessen gestellt ist, eine nach dem Gesetz unzulässige Werbeanlage zu beseitigen.

Der kulturpolitische Ausschuß hat in Übereinstimmung mit den anwesenden Herren Regierungsvertretern die Auffassung vertreten, daß der vorliegende Gesetzentwurf eine vernünftige, für die Praxis sehr brauchbare Kompromißlösung darstellt, und den Gesetzentwurf gegen 3 Stimmen bei einer Stimmenthaltung angenommen. Ich empfehle Ihnen, sich den Beschlüssen des kulturpolitischen Ausschusses anzuschließen.

Präsident Dr. Hundhammer: Wir treten in die erste Lesung des Gesetzes ein. Ich schlage vor, die allgemeine und die besondere Erörterung zu verbinden. — Eine Erinnerung erhebt sich dagegen nicht. Wir werden so verfahren.

Ich eröffne die Aussprache und erteile das Wort als erstem Redner dem Herrn Abgeordneten Dr. Jüngling.

Dr. Jüngling (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren! Es ist Ihnen, Herr Präsident, in dieser Stunde ein Antrag vorgelegt worden, der von den Abgeordneten Lang und einer Reihe anderer Kollegen — auch von mir — unterzeichnet ist und zum Ziel hat, die **Regierungsvorlage wiederherzustellen**. Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage (Beilage 3773) wird unter Streichung des Artikels 3 Ziffer 1 Absatz a wiederhergestellt.

(Dr. Jüngling [CSU])

Ich möchte in folgendem kurz ausführen, was der Anlaß zu diesem Antrag gewesen ist. Niemand unter den Antragstellern verwehrt es der Wirtschaft, eine vernünftige und **anständige Reklame** zu betreiben, weil wir alle davon überzeugt sind, daß bei der Entwicklung unserer Wirtschaft und bei der großen Bedeutung, die ihr zukommt, selbstverständlich die Werbung — eine gute und auch eine moderne Werbung — nicht entbehrt werden kann. Wer durch unser Vaterland fährt, durch die Städte und Dörfer, kann die Beobachtung machen, daß die Außenwerbung in den letzten Jahren und Monaten in einem Ausmaß zugenommen hat, das von jedem, der seine Heimat lieb hat, nur bedauert werden kann. Es gibt Firmen und Unternehmungen, die in einer sehr anständigen und dezenten Art ihre Werbung betreiben. Leider gibt es aber auch Werbemaßnahmen, die wir wegen ihrer rücksichtslosen **marktschreierischen Art** ablehnen müssen. Wir werden in unserem Leben tagtäglich von früh bis spät angerufen durch den Rundfunk, durch die Presse, durch die Lautsprecher, durch die Reklame im Freien.

(Zuruf: Kino!)

und auf diese und jene wirtschaftlichen Unternehmungen hingewiesen. Wenn wir einmal hinausgehen und unsere Ruhe haben wollen, dann möchten wir nicht auch im Freien immer wieder einer auffallenden Werbung begegnen.

Die Gedanken, die ich eben ausgeführt habe, sind im wesentlichen auch die Grundgedanken des Entwurfs, den die Regierung aufgestellt hat. Dieser **Regierungsentwurf** mag manche Mängel aufzuweisen haben, das eine ist gut an ihm: daß er eine einheitliche Regelung vorgesehen und vor allem den **Grundsatz der Genehmigungspflicht** aufgestellt hat. Man hat dagegen eingewendet, man würde den Oberbürgermeistern und Landräten gleichsam zu viele Befugnisse einräumen, die Wirtschaft, auch die anständig werbende Wirtschaft, dem Bürokratismus, der Kleingeisterei und Kleinkrämerei dieser Organe aussetzen. Ich weiß nicht, meine Damen und Herren, bis jetzt sind wir mit den Bestimmungen, die wir gehabt haben, dort, wo man sie vernünftig gehandhabt hat, doch auch zurechtgekommen, und wenn da und dort einmal ein Fehlgriff vorgekommen ist, konnte er jedenfalls rasch korrigiert werden. Wir haben einen Rechtsschutz, der auch der werbenden Wirtschaft zur Seite steht, und wir haben eine **Rechtsprechung**, die hier klare Grundsätze herausgestellt hat. Ich erinnere nur an die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs in den Fällen Kitzingen und Bad Kissingen, in denen es sich speziell um diese Fragen handelt. Gerade in der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs, die die Anordnungen der Stadt Bad Kissingen betrifft, ist der Grundsatz der Gleichheit aller vor dem Gesetz herausgestellt und dabei insbesondere eine Unterscheidung zwischen alteingesessenen und sich neu etablierenden Firmen abgelehnt worden.

Wenn wir in unserer Landschaft, in unseren Städten und Dörfern zu einer Ordnung kommen

wollen, dann müßten wir meiner Ansicht nach am Grundsatz der Genehmigungspflicht festhalten. Man kann sich durchaus darüber unterhalten, wie man diesen Grundsatz im einzelnen handhaben und ob man hier mit dem Maßstab arbeiten soll, daß Reklameschilder von einer bestimmten Größe ab genehmigungspflichtig oder unter einer bestimmten Größe nicht genehmigungspflichtig seien. Ich glaube aber, daß dieser Grundsatz der weitgehend bessere ist, und zwar vor allem deshalb, weil er uns eine riesige Verwaltungsarbeit erspart — ich sage das Gegenteil von dem, was mein lieber Kollege Dr. Schedl früher ausgeführt hat — in dem Sinne, daß wir nicht mehr den langen Weg des Widerstands überwinden müssen, den wir nach der vorliegenden Fassung gehen müßten, bis wir eine verunstaltende und verbotene Reklame wieder beseitigt hätten. So, wie es im jetzt vorliegenden Entwurf vorgesehen ist, wird es sich in der Praxis wohl dahin auswirken, daß die Reklame, bis sie einmal beseitigt werden kann, ihren Zweck längst erfüllt hat. Wenn der Grundsatz, den ich vertrete, aufrechterhalten wird, dann kann die **Ordnung**, die wir anstreben, sehr wohl erreicht werden. Ich darf Sie in diesem Zusammenhang auf ein Schreiben des Herrn Oberbürgermeisters von Würzburg vom 23. April 1953 verweisen, der uns damit das Muster einer Satzung vorgelegt hat, die die Stadt Würzburg zur Regelung des Reklamewesens und zur Bekämpfung des Reklameunwesens erlassen hat. Die Stadt Würzburg teilt mit, daß sich diese Regelung — grundsätzlich Genehmigungspflicht — sehr gut eingespielt habe, daß vor allem auch die Vertreter der Wirtschaft sie durchaus gutgeheißen und begrüßt haben. Und was in Würzburg, einer Stadt, die so furchtbar zerstört war, die sich nun wieder aus den Trümmern erhebt und sich ein neues Angesicht geben will, möglich ist, das muß auch anderswo möglich sein. Das muß vor allem auch hinsichtlich der Handhabung der Reklame in der freien Landschaft möglich sein.

Ich erkenne durchaus an, daß auch während der Beratungen des Gesetzentwurfs von Vertretern der Wirtschaft ein anständiger und vernünftiger Standpunkt eingenommen worden ist. Ich kann aber nicht anerkennen, daß gewisse Kreise der Werbewirtschaft glauben, sie würden von den **Verwaltungsbehörden**, die auch ihre Pflicht und Schuldigkeit tun müssen und auch aus Verantwortung und Liebe zu ihrer Heimat handeln, am Gängelband geführt oder gar schikaniert werden. Das liegt uns fern. Das wird niemals geschehen. Das würde auch ein Gesetz niemals zulassen.

Die Bedenken, die ich gegen die derzeitige Fassung des Gesetzes habe, habe ich dahin zum Ausdruck gebracht — ich wiederhole es noch einmal —, daß ich die Befürchtung hege: Wenn einmal ein **Freibrief** gegeben ist, zuviel Reklame, vor allem verunstaltende Reklame anzubringen, dann ist es sehr schwer, diese Reklame wieder zu beseitigen. Wir haben in dem abgeänderten Entwurf bis zur letzten Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses eine Bestimmung gehabt, wonach die **Beseitigung** auf Grund des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verfügt werden sollte. Nun geht das

(Dr. Jüngling [CSU])

nicht, weil dieses Gesetz keine Beseitigung, sondern nur eine Einziehung kennt. Eine Einziehung ist mit einer Beseitigung nicht gleichzusetzen. Das sind zwei ganz verschiedene Begriffe. In der Praxis vollzieht es sich auch ganz anders: Es mußte auch schon deshalb — das war eine Lücke, die das Gesetz hatte — eine Bestimmung geschaffen werden, daß man wenigstens einstweilen, bevor der lange Verwaltungsrechtsweg oder der ordentliche Rechtsweg erschöpft ist, wenn es im öffentlichen Interesse geboten ist, die Beseitigung vorläufig anordnen und dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung aufschiebende Wirkung versagen kann.

Meine Damen und Herren! Ich möchte die Debatte nicht in eine erregte Stimmung führen. Ich möchte Sie aber dringend bitten, diese Gesetzesvorlage, insbesondere aber den Antrag, den wir eingereicht haben, noch einmal einer ernstlichen Prüfung zu unterziehen. Man kann nicht sagen: Das Gesetz ist jetzt lange genug beraten; es muß endlich einmal verabschiedet werden. Dieses Gesetz soll einmal ein **Vorbildgesetz für andere Bundesländer** werden. Sie wissen — das ist auch bei den Beratungen schon zum Ausdruck gekommen —, daß eine Reihe von Ländern darauf wartet, was Bayern macht, daß vor allem auch die Werbewirtschaft wartet, was Bayern macht, und in Artikeln begrüßt, daß die Kompromißlösung, wie sie jetzt vorliegt, möglichst bald verabschiedet wird.

Meine Damen und Herren! Wenn man ein gutes Gesetz machen will, das auf Jahre hinaus wirken soll, das eine so große Bedeutung hat und auch in das Sittliche hineinwirkt insofern, als es sich um die **Erhaltung unserer Landschaft** und unserer Natur und um die **Erziehung zu einem guten Geschmack** handelt, dann muß man behutsam zu Werke gehen und darf die Dinge nicht übereilen. Ich bitte Sie: Prüfen Sie unseren Antrag und entscheiden Sie dahin, daß dieses Gesetz noch einmal gründlich durchberaten und nicht die Kompromißlösung, die hier vorliegt, verabschiedet wird, weil das eine schlechte Lösung wäre! Ich bin überzeugt, daß unser verehrter Herr Innenminister, der ein großer Freund unserer bayerischen Heimat ist, mit diesem Gesetz niemals einverstanden ist und es ihm das Herz schwer machen würde, wenn er zum Vollzug des Gesetzes in dieser Form beitragen müßte.

(Beifall bei der BP)

Präsident Dr. Hundhammer: Als nächster Redner folgt der Herr Abgeordnete Lang.

Lang (BP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Nach dem Beschluß des Bayerischen Landtags vom Juni 1951 war ein Gesetz vorzulegen, das die immer mehr überhandnehmende rücksichtslose und unsere bayerische Heimat verunstaltende Außenwerbung auf ein erträgliches Maß zurückführen soll. Der **erste Entwurf** eines Gesetzes über verunstaltende Außenwerbung, wie das Gesetz lautet, der in der Beilage 3773 abgedruckt ist und vom Wirtschaftsausschuß auch beraten wurde, sah

die **Genehmigungspflicht der gesamten Außenwerbung** und der gesamten Werbeanlagen vor und wurde mit Ausnahme des Artikels 3 auch gutgeheißen.

Aus den Berichten der Berichterstatter ging heute leider nicht hervor, daß bei der ersten Sitzung des Wirtschaftsausschusses die ersten zwei Artikel, die die Genehmigungspflicht enthalten, angenommen worden sind, und daß erst der Änderungsvorschlag zu Artikel 3, den Absatz a der Ziffer 1 in Wegfall kommen zu lassen, abgelehnt worden ist.

Meine Damen und Herren! Nachdem diese beiden Artikel mit der Genehmigungspflicht angenommen waren, wäre kein Anlaß gewesen, einen vollkommen neuen Entwurf vorzulegen, der die Genehmigungspflicht nicht mehr zur Grundlage hat. Ich bedauere, daß die Entwurfsbearbeiter der Obersten Baubehörde dem Druck sowohl des Wirtschaftsministeriums als auch der Industrie und der Werbewirtschaft überhaupt nachgegeben haben und daß dann am Ende auch der Wirtschaftsausschuß selbst dem neuen Entwurf beigetreten ist.

Der Regierungsvertreter hat den vorliegenden Entwurf einen kunstvoll aufgebauten **Kompromiß** genannt. Kompromisse sind nun meistens nicht gut; jedenfalls zieht immer ein Partner den kürzeren. Dieser Partner war, wie eben immer, der Partner, der den kulturellen Sektor vertritt. Dieser Kompromiß geht leider so weit, daß sich nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, wenn es vom Landtag angenommen wird, nichts ändern wird. Denn es ist nach wie vor der Kreisverwaltungsbehörde anheimgestellt, unzulässige Werbeanlagen zu beseitigen oder auch nicht.

Im Artikel 2 heißt es: „In der freien Landschaft sind Werbeanlagen unzulässig; zulässig sind dort nur Werbeanlagen am Ort der Leistung und Hinweiszeichen usw.“ In der freien Landschaft sind also Werbeanlagen unzulässig.

Im Artikel 3 wurde bestimmt, daß die Kreisverwaltungsbehörde die Beseitigung anordnen kann. Also auch hier ist der Rechts- und Verfassungsausschuß gestolpert; denn dieser Artikel 3 war in krassem Widerspruch zu Artikel 2. Nach meinem Vorschlag ist dann im kulturpolitischen Ausschuß wenigstens diese Kann-Vorschrift etwas zu einer Soll- oder Muß-Vorschrift abgeändert worden. Nicht aber ist die Beseitigung zur Pflicht gemacht, so wie ich es vorgeschlagen hatte.

Meine Damen und Herren! Das Gesetz, das nur Beschränkungen vorsieht, hat keine klare und eindeutige Formulierung. Es überläßt alles noch nach wie vor dem freien Ermessen. Eine **Rechtssicherheit** ist nicht gegeben. Wenn man will, kann man verbieten, aber man braucht es nicht. Wir haben nun Verbotsvorschriften seit Jahrzehnten in Stadt und Land schon gehabt. Bei Erlass der Vorschriften wurde dann und wann auch noch ein Verbot ausgesprochen. In dem Augenblick aber, in dem die Behörden auf Widerstand gestoßen sind, sah man davon ab, dem Reklameunfug Einhalt zu gebieten. Das, meine Damen und Herren, ist die **Erfahrung**.

(Lang [BP])

Es ist ja auch schwer, und ich möchte sagen, nahezu undurchführbar, eine Reklame sowohl in der freien Landschaft wie in den Dörfern und den Städten erst dann zu verbieten, wenn sie angebracht ist; denn der Betroffene wird doch mit Recht fragen: Warum haben Sie mir denn das Verbotswidrige meiner Werbeanlage nicht vor Anbringung derselben dargelegt und klargemacht? Jetzt habe ich mein gutes Geld ausgegeben. Und er wird weiter fragen: Warum trifft es jetzt gerade mich und nicht den Nachbarn, der eine ebenso wenig geschmackvolle Reklame wie ich angebracht hat?

Der Artikel 9 sieht zwar noch eine Genehmigungspflicht vor, aber wiederum nur in einer **Kann-Vorschrift**, so daß die Kreisverwaltungsbehörde keinesfalls zum Erlaß solcher Verbotsvorschriften gezwungen werden kann. Man hat eingewendet, daß man den Bürger nicht so ans Gängelband nehmen dürfte. Ja, man hat natürlich den Allerwärtsartikel 2 des Grundgesetzes bemüht, man dürfe die persönliche Freiheit nicht beschneiden. Nicht aber will man wissen, daß es geradezu einer Willensberaubung und auch einem Eingriff in die Freiheit der Person gleichkommt, wenn man uns das Bild einer verschandelten Landschaft, eines verschandelten Dorfes und einer verschandelten Stadt zumutet.

(Sehr richtig! bei der SPD)

Nach solchen Einwendungen könnte man eigentlich auch die **Bauordnung** aufheben, weil diese wirklich den Bürger bis ins kleinste ans Gängelband nimmt und weil diese die Genehmigungspflicht aufweist, bis zur kleinsten Hütte herunter.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Und warum, Herr Kollege?)

Meine Damen und Herren! So ist erst vor ganz wenigen Jahren die Beschränkung der Genehmigungspflicht auf Flächen über 20 Quadratmeter fallen gelassen worden und man verlangt heute auch für den letzten Quadratmeter Fläche beim Bau einer Hütte die Genehmigung. Die wenigsten, das will ich wirklich deutlich sagen, wissen, daß dieses Gesetz auch in Widerspruch zur Bauordnung überhaupt steht, einer Bauordnung, die in den §§ 6 und 7 verlangt, daß jede Veränderung der äußeren Gestaltung einer Genehmigung bedarf.

Meine Damen und Herren! Niemand wird mir abstreiten, daß die an einer Giebelfront, an einer Hausfront, an einer Einfriedung angebrachte Reklame die äußere Gestaltung und die Fassade verändert. Die Bauordnung wird also mit diesem Gesetz noch durchlöchert. Aber auch ein Naturschutz, ja sogar ein Landesamt für Denkmalspflege wird überflüssig, und die Arbeit der Landbauämter, die wirklich eine ausgezeichnete Leistung hinter sich haben, wird ausgeschaltet. Auch die Arbeit der Heimatpfleger ist umsonst, wenn dieses lendenlahme Gesetz mit seinem Kautschuk-Paragrafen in Kraft treten soll.

Ein Vertreter unserer bayerischen Staatsregierung hat einen **Wegweiser zur Heimatpflege** her-

ausgegeben — er hätte es jetzt nicht mehr nötig gehabt — und hat Stellung gegen die Auswüchse der Außenreklame genommen. Er zitiert Professor Guardini, der im Kampf gegen die **Maschinerie der Reklame** eine Aufgabe sieht, die weithin nicht einmal geahnt, geschweige denn klargestellt und in Angriff genommen ist. Überall, sagt Guardini, kapituliert der Mensch vor den Mächten der Barbarei.

(Zuruf des Abg. Bezold)

Mit einer Unmenge von ähnlich lautenden Zitaten könnte die heutige Werbungsart kritisiert werden. Leider haben aber weder der Naturschutz noch die maßgebenden Behörden gegen dieses Gesetz Stellung genommen. Um so mehr haben sich natürlich **Industrie und Gewerbe** bemüht, für die Beibehaltung der zur Gewohnheit gewordenen Reklamewut einzutreten. Selbst der Staatsanzeiger hat noch einen Sprecher gefunden, und ein Redner im kulturpolitischen Ausschuß glaubte sogar, auf die soziale Not hinweisen zu müssen, die entstehe, wenn 40 000 Arbeiter der Reklameblechindustrie entlassen werden müssen.

(Abg. Bezold: Nicht ganz mit Unrecht!)

— Meine Damen und Herren, Herr Kollege Bezold! Warum denn immer diese Übertreibung? Diese 40 000 Arbeiter werden nach wie vor in Brot und Arbeit stehen, und es war niemals die Rede davon — auch Herr Dr. Jüngling hat darauf hingewiesen —, daß Werbeanlagen und Außenreklame einem strikten Verbot unterworfen werden sollen. Nein, nur **Ordnung** — und ich betone nochmals: nur Ordnung! — wollen wir in die Werbung hineinbringen und allerdings der Hemmungslosigkeit Einhalt gebieten.

Warum soll man denn nicht die Reklame, die vielen Schilder, auch irgendwo auf einer Sammeltafel zusammennehmen? Ich brauche jetzt nicht darauf einzugehen, wie ich mir diese Ordnung vorstelle,

(Vereinzelt Lachen in der Mitte)

aber jeder kann sich selbst Gedanken darüber machen. Es ist ja unverständlich, warum man diese Genehmigungspflicht überhaupt fürchtet, wenn man doch so sehr darauf bedacht ist, **geschmackvolle Werbung** zu betreiben. Sie werden ja nicht leugnen — und mein Vorredner hat es ja schon gesagt —, daß die Werbung teilweise wirklich unerträglich geworden ist und bei jedem Schritt und Tritt das ästhetische Gefühl verletzt. Auch in den Formen kennt man keine Grenzen, und jeder will den andern übertrumpfen. Wem gefällt denn zum Beispiel die große Ellipse der Esso-Reklame? Da gibt es eine vielleicht mit 3 Meter Länge und 2 Meter Höhe und eine mit 4 Meter Länge und 2,50 Meter Höhe. Haben Sie noch niemals empfunden, meine Damen und Herren, daß diese „herrliche“ weiß-rote Ellipse tatsächlich unsere Straßen, unsere ganze Landschaft erschlägt, insbesondere wenn ein solches großes Schild neben einem kleinen Bauernhaus steht? Aber auch im städtischen Bild reißt es eine Wunde in der Landschaft auf. Jedes Gasthaus, das ja die Firmenschilder bezahlt

(Lang [BP])

bekommt, ist links und rechts eingegrenzt von „Coca-Cola“; denn diese Werbung kostet ja nichts.

(Abg. Bezold: Wieso kostet sie nichts?)

Es soll allerdings — doch ist das nicht ganz authentisch — in allerneuerster Zeit sogar ein Teil der Industrie eingesehen haben, daß die Genehmigungspflicht doch besser wäre, als nur Beschränkungen im Gesetz vorzusehen. Wir wollen diese Meldungen noch überprüfen.

Und was sagen Sie zur **Lichtreklame**, meine Damen und Herren? Was haben wir für ein „herrliches“ buntes Lichtermeer z. B. am Stachus!

(Abg. Bezold: Wir sind im 20. Jahrhundert, nicht mehr im 17.!)

Ich finde es einfach unverständlich, daß man am „Kaufhof“, der nun kaum ein Jahr steht, jetzt auch noch diese Bosch-Reklame anbringt.

(Abg. Bezold: Wir sind froh, wenn wir wenigstens in der Großstadt Licht haben; denn draußen müssen wir sowieso mit dem großen Scheinwerfer fahren.)

Wir sind tatsächlich nicht mehr weit weg von der **amerikanischen Reklame!**

(Abg. Bezold: Mehr Licht!)

Was haben wir da erst zu erwarten, wenn das Maxburg-Gelände bebaut wird! Die einzige schöne Straße in München ist noch die Ludwigstraße, die Gott sei Dank von der Reklame, auch von der Lichtreklame, noch freigehalten wurde.

An Dutzenden und Aberdutzenden von Beispielen ließe sich die maßlose und jeden Geschmack entbehrende Reklamewut nachweisen. Ich rede nicht einer Schematisierung in der Reklame das Wort, aber eine gewisse Normierung dürfte da und dort doch am Platze sein.

Nun hat man sich bemüht, auch den **Fremdenverkehr** heranzuziehen, der doch auch alles Interesse habe, eine möglichst freizügige Werbung betreiben zu können. Mir haben Kurdirektoren und Verkehrsamtsleiter mitgeteilt, daß sie es begrüßen würden, wenn endlich einmal mit Nachdruck gegen diese überhandnehmende Reklame Stellung genommen würde. Und was sagen eigentlich diejenigen, die bisher in den vorbildlichen Zeitschriften, „Schöne Zukunft“, „Bayerland“ und wie sie heißen, sich durch eine Unzahl von Gegenüberstellungen von schlechter und guter Reklame dafür eingesetzt haben, den Geschmack zu bilden und die Kreisverwaltungsbehörden draußen darauf zu stoßen, was gut und schlecht ist! Diesen wackeren Männern und Idealisten ist man mit diesem Gesetzentwurf in den Rücken gefallen. Die Abhilfe war vergeblich, weil bisher tatsächlich keine Verordnung eine Handhabe zum Einschreiten geboten hat. Es blieb nur bei der Beratung, die dann ungehört verhallte. Diese Beratung obliegt nun den **Landbauämtern**. Ich halte es für absolut unrichtig, daß nach dem vorliegenden Gesetzentwurf gerade die Landbauämter, die bisher schon eine ausge-

zeichnete Arbeit geleistet haben, nicht eingeschaltet werden. Sie können nach dieser Gesetzesvorlage zwar als Beiräte zugezogen werden, aber es ist wiederum den Kreisverwaltungsbehörden anheimgestellt, ob sie ihren Rat hören wollen oder nicht. Die Begutachtung darf keinesfalls den Kreisbau-meistern allein überlassen werden, die teilweise ja sogar Tiefbauer sind.

Weiterhin ist eingewendet worden, die Genehmigungspflicht sei eine außerordentliche **Belastung für den Verwaltungsapparat**. Zugegeben, daß die erste Arbeit, nämlich die Genehmigung bzw. die Beseitigung der bisherigen Werbeanlagen, groß ist; sie wäre aber durchaus ohne Einstellung weiteren Personals durchzuführen. Kein Landrat und kein Bürgermeister — ich getraue mir das offen zu sagen —, der wirklich auf die Schönheit seines Kreises und seiner Stadt bedacht ist, wird sich scheuen, diese dankbare Aufgabe auf sich zu nehmen. Ich habe mich auch darüber gefreut, daß die Beamten der **Baubehörden**, und zwar ausnahmslos, die Genehmigungspflicht für eine Notwendigkeit halten, und diese Behörden müssen ja schließlich die Arbeit zusätzlich leisten.

Meine Damen und Herren, ich möchte Sie bitten, treten Sie unserem Abänderungsvorschlag bei, der vorsieht, die Regierungsvorlage des ersten Entwurfs wiederherzustellen. Zum Schluß möchte ich Ihnen sagen: Wer das heimatische Bild unserer schönen bayerischen Landschaft, unserer Dörfer und Städte noch schützen will, der lehnt das vorliegende Gesetz ab!

(Beifall bei der BP)

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort nimmt der Herr Staatsminister des Innern.

Dr. Hoegner, Staatsminister: Der Regierungsentwurf ist durch die Ausschüßberatungen völlig verändert worden. Die Staatsregierung bittet deshalb den Landtag, die Verhandlungen zu unterbrechen. Der **Ministerrat** will zu dem veränderten Entwurf noch einmal Stellung nehmen, um allenfalls den Entwurf zurückzuziehen.

Präsident Dr. Hundhammer: Die Staatsregierung stellt den Antrag, die Beratung dieses Gegenstandes zu unterbrechen, um ihr Gelegenheit zu geben, sich selbst noch einmal mit der Materie nach dem jetzigen Stand zu befassen. Ich glaube, es ist angebracht, diesem Antrag der Staatsregierung stattzugeben.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Zur Geschäftsordnung!)

— Zur Geschäftsordnung Herr Abgeordneter Dr. Lacherbauer!

Dr. Lacherbauer (BP): Meine Damen und Herren! Ich schlage vor, daß die Debatte wenigstens heute noch zu Ende geführt wird. Ich bin überzeugt, daß auch der Herr Innenminister sich damit einverstanden erklären wird; denn ich glaube, daß die Redner, die jetzt noch zum Wort gemeldet sind, sich außerordentlich stark auf die Seite des Re-

(Dr. Lacherbauer [BP])

gierungsentwurfs stellen und alle die Gedanken noch vortragen werden, die sie für notwendig halten. Dann erst sollte man die Entscheidung darüber treffen, ob die Sache zurückgestellt wird.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich frage das Hohe Haus, ob es dem Antrag der Staatsregierung auf Zurückstellung der Weiterbehandlung des Antrags stattgeben will. Es könnte ja an sich die Möglichkeit bestehen, daß die Staatsregierung sofort erklärt, sie zieht den Antrag zurück, was sie aber vermutlich noch nicht ohne weiteres tun wird.

Eine andere Frage ist, ob die Debatte weitergeführt werden soll. Es könnte auch sein, daß die Staatsregierung andere Vorschläge unterbreiten will.

Das Haus entscheidet. Soll die Debatte weitergeführt werden? Wer das wünscht, möge sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das letztere ist die Mehrheit. Damit wird die Debatte über diesen Gegenstand zunächst unterbrochen und von der Weiterbehandlung im Augenblick Abstand genommen.

Da, wie ich höre, der Abgeordnete Dr. Raß noch nicht da ist, rufe ich inzwischen auf die Ziffer 6 der Nachtragstagesordnung:

Antrag der Abgeordneten Bezold, Dr. Brücher und Fraktion betreffend Vorlage eines neuen Landesjugendplanes (Beilage 3984).

Berichterstatter über die Beratungen des Ausschusses für kulturpolitische Angelegenheiten (Beilage 4651) ist der Herr Abgeordnete Pittroff.

Pittroff (SPD), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Der Antrag der Fraktion der FDP, betreffend Vorlage eines Landesjugendplanes, wurde in der 58. Sitzung des Ausschusses für kulturpolitische Angelegenheiten am 6. Oktober 1953 behandelt. Berichterstatter: Pittroff, Mitberichterstatter: Herr Kollege Dr. Schedl.

Der Berichterstatter war der Ansicht, man könne dem Antrag ohne weiteres zustimmen, weil er rein formeller Natur sei und nur darauf abziele, die Regierung zur Vorlage eines Landesjugendplanes zu veranlassen. In die Behandlung der Materie könne jetzt noch nicht eingetreten werden. Seines Wissens arbeiteten die zuständigen Ministerien, nämlich Arbeits- und Kultusministerium, bereits an dem neuen Landesjugendplan.

Der Mitberichterstatter gab darauf zu bedenken, ob der Antrag nicht im Hinblick auf die Ausführungen des Berichterstatters, wonach der Landesjugendplan bereits ausgearbeitet werde, zurückgezogen werden könne.

Der Vertreter des Arbeitsministeriums wies darauf hin, daß sein Ministerium den Antrag begrüße, weil es dadurch die Möglichkeit erhalte, über die bisherigen Landesjugendpläne und die durchgeführten Jugendnotprogramme im Landtag zu berichten und einen neuen Landesjugendplan vorzulegen. Der Bericht über die bis-

herige Jugendarbeit sei fertig, für das Jugendnotprogramm 1954 liege der Entwurf vor.

Nachdem Herr Kollege Dr. Korff noch empfohlen hatte, den Antrag als parlamentarische Nachhilfe zu betrachten, beschloß der Ausschuß einstimmig in diesem Sinne.

Präsident Dr. Hundhammer: Zum Wort ist gemeldet die Frau Abgeordnete Dr. Brücher. Ich erteile ihr das Wort.

Dr. Brücher (FDP): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Ich möchte Ihnen ganz kurz eine Ergänzung von sechs Worten vorschlagen. Der Änderungsantrag muß Ihnen jeden Moment vorgelegt werden; er ist wohl bereits im Besitz des Herrn Präsidenten. In dem Antrag wird die Staatsregierung zunächst gebeten, über das Ergebnis der bisherigen Landesjugendpläne zu berichten. Nach dem „und“ sollen nun noch die Worte eingefügt werden „bis zum Beginn der Haushaltsberatungen 1954“. Dann geht es wie bisher in dem Antrag weiter: „einen neuen Landesjugendplan vorzulegen . . .“ Es soll also lediglich der Regierung für die Vorlage eines neuen Landesjugendplans ein **Termin** gesetzt werden.

Und weshalb, meine verehrten Damen und Herren? In den letzten Jahren hat es sich die Regierung immer einigermaßen leicht gemacht. Sie hat nämlich einfach aus den einzelnen Haushaltsplänen der verschiedenen Ministerien die Posten zusammengeschrieben, die für die Jugendarbeit bestimmt waren. Das war die ganze schöpferische Arbeit. Uns liegt nun daran — das ist im kulturpolitischen Ausschuß mehrfach zum Ausdruck gekommen —, daß mit diesem Plan tatsächlich mehr getan wird, als bisher in den einzelnen Haushaltsplänen getan worden ist. Deshalb kommt es eben in diesem Jahr außerordentlich darauf an, diese **Zusammenstellung noch vor Beginn der Haushaltsberatungen** zu sehen und auch im Zusammenhang zu beraten, weil sich sonst, wie gesagt, diese ganz verschiedenen Aufgaben der Jugendpflege, der Jugendfürsorge und Jugendförderung auf drei oder vier verschiedene Ministerien verteilen. Ich möchte Sie daher bitten, außer dem einstimmigen Beschluß des kulturpolitischen Ausschusses noch dieser kleinen Terminsetzung „noch vor Beginn der Haushaltsberatungen 1954“ zuzustimmen, damit wir als Abgeordnete noch rechtzeitig Einfluß auf die Materie nehmen können und uns nicht, wie es bisher der Fall gewesen ist, der Jugendplan vorgelegt wird, wenn die Etatberatungen abgeschlossen sind.

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort erbittet der Herr Abgeordnete Pittroff; ich erteile ihm das Wort.

Pittroff (SPD): Meine Damen und Herren! Ich glaube, dieser Ergänzung können wir ohne weiteres zustimmen, da sie auch im Sinne der Regierung liegt. Der Vertreter des Arbeitsministeriums hat in den Ausschußberatungen betont, dem Ministerium liege daran, dem Landtag über die bisherige Jugendarbeit zu berichten. Außerdem wurde so-

(Pittroff [SPD])

wohl von seiten des Kultus- wie des Arbeitsministeriums darauf hingewiesen, daß die Entwürfe vorliegen. Daher befürchte ich nicht, daß diesmal eine Verzögerung eintritt. Ich bitte den Landtag, so zu beschließen, wie Frau Kollegin Dr. Brücher empfohlen hat.

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Abgabe einer Erklärung erteile ich das Wort dem Herrn Staatssekretär im Ministerium für Arbeit und soziale Fürsorge.

Krehle, Staatssekretär: Meine Damen und Herren! Die Vorarbeiten für den Landesjugendplan 1954 sind bis zum **Abschluß der Referentenentwürfe** gediehen. Gegenwärtig finden noch wegen der finanziellen Auswirkungen Verhandlungen mit dem Finanzministerium statt. Wir sind selbstverständlich daran interessiert, daß der Landesjugendplan in den Finanzplan des nächsten Jahres eingebaut wird. Sie können sich darauf verlassen, daß Sie den Landesjugendplan noch vor Beginn der Haushaltsberatungen vorgelegt erhalten.

Im übrigen darf ich darauf hinweisen, daß mein Ministerium bereits wiederholt in den sogenannten „Farbigen Heften“ über die bisherigen Erfolge der bayerischen Jugendarbeit berichtet hat.

Präsident Dr. Hundhammer: Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Zunächst ist in der Beilage 3984 auf Grund der von der Antragstellerin gemachten Ausführungen nach den Worten „zu berichten und“ einzufügen „noch vor Beginn der Haushaltsberatungen 1954“. Wer dem Antrag die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? Liegen nicht vor. Es ist einstimmig so beschlossen.

Ich rufe nunmehr auf

Antrag der Abgeordneten Förster, Dr. Strosche und Engel betreffend Umbenennung der Oberschule in Kurzform in „Deutsches Gymnasium“ (Beilage 4305).

Über die Verhandlungen des Ausschusses für kulturpolitische Angelegenheiten (Beilage 4653) berichtet der Herr Abgeordnete Dr. Schubert.

Dr. Schubert (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, Hohes Haus! Der Ausschuß für kulturpolitische Angelegenheiten hat sich in seiner 58. Sitzung mit dem Antrag auf Beilage 4305 befaßt. Er hat nach längerer Aussprache dem Antrag einstimmig zugestimmt. Ich darf Sie bitten, auch Ihrerseits dem Beschluß des Ausschusses beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Zu Wort meldet sich der Herr Abgeordnete Haußleiter.

Haußleiter (fraktionslos): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Ich bin leider nicht in der Lage, an den Ausschüßberatungen teilzunehmen. Ich darf hier aber folgendes sagen:

Nach dem Beschluß des Ausschusses soll in Zukunft die Oberschule als „Deutsches Gymnasium“ bezeichnet werden. Mir ist eines nicht klar und ich halte eines für unmöglich: daß wir nun das andere Gymnasium in einer anderen Form definieren: „Deutsches Gymnasium“ gegenüber dem „Humanistischen Gymnasium“. Dadurch erscheint das humanistische Gymnasium als ein nichtdeutsches Gymnasium, und das ist völlig unmöglich. Der Begriff „Deutsches Gymnasium“ ist meiner Ansicht nach nicht für eine Schulreform einzuführen, wenn der Begriff „Gymnasium“ noch für eine andere Schulform in Geltung ist.

(Abg. Pittroff: Bis jetzt hat es „Deutsche Oberschule“ geheißen!)

— Ja, „**Deutsche Oberschule**“. Da es keine humanistische Oberschule gegeben hat, hat man immer kurz unterschieden zwischen „Gymnasium“ einerseits und „Oberschule“ andererseits. Dabei hat jeder gewußt, welche Schulgattung gemeint ist. Jetzt wird man abkürzen, und dann sagt der Junge: „Ich gehe ins Gymnasium.“ Kein Mensch wird hinzufügen, in welches er geht.

(Abg. Pittroff: Furchtbar!)

— Nein. Es ist aber durchaus der Sinn einer vernünftigen Bezeichnung der Schulformen, daß auf den ersten Blick sichtbar ist, um welche Schulform es sich dabei handelt. Wenn Sie schon wollen, dann müßten Sie eine andere Unterscheidung wählen. Wenn Sie auf der anderen Seite definieren „Humanistisches Gymnasium“ — ich halte auch den Begriff „humanistisch“ für eine sehr seltsam traditionelle Bezeichnung; denn humanistisch sind ja hoffentlich alle unsere Schulen —, dann ist jedenfalls die Gegenüberstellung „Deutsches Gymnasium“ ganz besonders unglücklich, weil Sie dann zwei Schulbezeichnungen haben, von denen im Grunde jede unzutreffend ist. Wir hoffen nämlich, daß jedes Gymnasium und jede deutsche Schule eine humanistische Schule ist und wir hoffen, daß jede eine deutsche Schule ist, so daß hier ein Unterschiedsbegriff gewählt worden ist, der nichts zur Sache aussagt.

Sie können meiner Ansicht nach nur so verfahren: Bitte, nennen Sie alle Oberschulen „**Gymnasium**“! Das können Sie, obwohl auch dieser Name von mir aus gesehen absolut traditionell und merkwürdig ist. „Gymnasium“ kommt von dem griechischen Wort γυμνός, das „nackt“ bedeutet.

(Heiterkeit — Abg. Meixner: Gymnasium ist etwas ganz anderes!)

Das kommt aus der Tradition der griechischen Sportschule.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Von γυμνάζειν = üben, aber nicht von γυμνός!)

— Richtig. γυμνάζειν = üben geht auf den Begriff γυμνός zurück, und zwar deshalb, weil der übende griechische Ringkämpfer — wir können uns ruhig über diese Frage unterhalten — sich zuerst einmal ausgezogen hat und das γυμνάζειν durchaus ein γυμνάζειν im unbekleideten Zustand gewesen ist.

(Heiterkeit)

(Haußleiter [fraktionslos])

— So ist es, Herr Kollege Lacherbauer. Sie werden lachen; aber so steht's in jeder Kulturgeschichte. Und so gerne ich vom Herrn Kollegen Dr. Lacherbauer juristische Belehrungen entgegennehme, genau so muß er mir erlauben, hier etymologische Erklärungen abzugeben.

(Zuruf: Hat damit nichts zu tun! — Zuruf des Abg. Dr. Lacherbauer)

— Richtig und genau. In unserem Gymnasium — ich weiß nicht, ob das Ihrige so gut war wie das unsere —

(Heiterkeit — Zurufe — Abg. Dr. Lacherbauer: Wir haben einen Planck und einen Heisenberg hervorgebracht! — Glocke des Präsidenten)

hat man in einleuchtenden etymologischen Vorträgen vom Stamm *γυμνός* = nackt *γυμνάζειν* = üben und „Gymnasium“, die Anstalt, in der man in Griechenland ursprünglich durchaus im unbekleideten, nackten Zustand geübt hat, abgeleitet.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Das kommt von der Humanistenbewegung im 15. und 16. Jahrhundert!)

— Richtig. Aber man hat es in unserem Schulunterricht davon abgeleitet, und zwar mit einigem Recht, daß im alten Griechenland die körperliche Ausbildung auch im *γυμνάσιον* — und das hat es nun auch in Griechenland gegeben —

(Abg. Meixner: Das war ja die Ringerschule!)

sehr stark betont gewesen ist. Das ist ein kulturgeschichtlicher Tatbestand. Darüber können wir uns gern unterhalten; ich bin zu weiteren Aufklärungen bereit.

(Heiterkeit)

Aber vielleicht können wir es außerhalb des Plenums dieses Parlaments. Ich möchte nur eines sagen: Selbst der Name Gymnasium ist ein Problem. Er stammt aber aus unserer Geschichte. Gut, lassen wir ihn stehen! Wenn Sie aber schon Unterscheidungen der einzelnen höheren Schulen einführen, dann müssen Sie es im ganzen tun; dann müssen Sie das System im ganzen überblicken; dann können Sie nicht jetzt einen **Einzelausschnitt** herausnehmen, weil sonst nämlich in der Tat der Mann des humanistischen Gymnasiums und der Mann des deutschen Gymnasiums sich zu einer Schulart bekennen, die keine echte Unterscheidung darstellt. Deshalb ist der Antrag, von mir aus gesehen, nicht bis ins letzte durchdacht. Es muß eine einheitliche Regelung auf diesem Gebiet herbeigeführt werden. Ich müßte als Mann des humanistischen Gymnasiums, der ich zufällig einmal gewesen bin, nachträglich noch Unsicherheitskomplexe bekommen, weil ich nicht in ein deutsches Gymnasium gegangen bin. Bei der Rivalität der Kinder in den Schulen weiß man doch, wie sich die Jungen solche Schulgattungsbezeichnungen mit Vergnügen um die Ohren hauen. Da müssen sie schon genauer und besser durchdacht sein, als es durch diesen Antrag geschehen ist.

Präsident Dr. Hundhammer: Die Aussprache ist geschlossen. Es wird gewünscht, daß ich den Antrag nochmals verlese. Der Antrag auf Beilage 4305 lautet:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, zum Beginn des neuen Schuljahres 1953/54 die auf sechs Grundschuljahren aufbauende jetzige Oberschule in Kurzform als vollwertige und gleichberechtigte höhere Schule in „Deutsches Gymnasium“ umzubenennen.

Der Ausschuß für kulturpolitische Angelegenheiten hat einstimmig empfohlen, dem Antrag zuzustimmen.

Wer zustimmt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Antrag ist angenommen.

Ich rufe auf den

Antrag des Abgeordneten Luft betreffend Errichtung einer Glasfachschule im Wirtschaftsraum Oberfranken/Oberpfalz (Beilage 4533).

Über die Verhandlungen des Ausschusses für kulturpolitische Angelegenheiten (Beilage 4653) berichtet der Herr Abgeordnete Dr. Schedl. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Schedl (CSU), Berichterstatter: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Der kulturpolitische Ausschuß hat sich in seiner 58. Sitzung mit dem auf Beilage 4533 veröffentlichten Antrag des Herrn Kollegen Luft befaßt. Berichterstatter war Dr. Schedl, Mitberichterstatter Kollege Förster.

Bei der Beratung wurde vom Berichterstatter, vom Mitberichterstatter und von den Herren Kollegen, die sich an der Debatte beteiligten, betont, daß auf Grund der wesentlich angewachsenen Bedeutung der Glasindustrie der Gegenstand des Antrags einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen wäre. Es wurde aber auch von seiten der Regierung darauf hingewiesen, daß wir in Bayern bisher nicht etwa ohne Glasfachschulen waren, sondern schon ein weitgehend entwickeltes System auf diesem Gebiet haben, das aber ohne Zweifel noch wesentlich verbessert werden könne, insbesondere durch Hinzunahme ganz neuer Bereiche.

Der Ausschuß hat dann den Antrag in folgender Formulierung einstimmig angenommen:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, sorgfältig zu prüfen, ob im Wirtschaftsraum Ostbayern das Bedürfnis zur Errichtung einer weiteren Glasfachschule besteht.

Ich schlage Ihnen vor, dem einstimmigen Ausschlußbeschuß beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine Wortmeldung liegt mir nicht vor.

Wer dem Antrag beitrifft, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Es ist vom Plenum ein-

(Präsident Dr. Hundhammer)

stimmig beschlossen, wie vom Ausschuß vorgeschlagen.

Ich rufe nun auf die beiden aus der ersten Tagesordnung noch rückständigen Gegenstände, zunächst die Ziffer 17 a:

Antrag der Abgeordneten Förster und Genossen, Engel, Dr. Lippert, Dr. Strosche, Schreiner und Dr. Brücher betreffend Errichtung von zwei verschiedenen ersten Jahrgängen an den staatlichen Mittelschulen (Beilage 4319).

Über die Beratungen des Ausschusses für kulturpolitische Angelegenheiten (Beilage 4599) berichtet der Herr Abgeordnete Dr. Schubert. Ich erteile ihm das Wort.

— Der Berichterstatter fehlt; ich bitte, ihn herbeizuholen. Ich möchte grundsätzlich darauf hinweisen, es ist notwendig, daß sich die Herren Berichterstatter selbst darum kümmern wenn sie an der Reihe sein könnten. Es ist unmöglich, daß der Präsident jeden einzelnen Abgeordneten erst herbeiholen läßt, wenn dieser an der Reihe ist, Bericht zu erstatten. Die unerfreulich schlechte Besetzung des Hauses möchte ich nur nebenbei erwähnen. Es handelt sich um die beiden letzten Gegenstände, die wir noch zu beraten haben; ich kann deshalb keinen anderen Gegenstand einschalten.

(Abg. Dr. Brücher: Zur Geschäftsordnung!)

— Zur Geschäftsordnung erteile ich das Wort der Frau Abgeordneten Dr. Brücher.

Dr. Brücher (FDP): Hohes Haus! Da der Herr Berichterstatter nicht anwesend ist und außerdem ein Abänderungsantrag der CSU vorliegt, der die ganze Materie völlig anders beurteilt, möchte ich beantragen, diesen Punkt noch einmal an den kulturpolitischen Ausschuß zurückzuverweisen. Wir werden uns heute doch nicht mehr im einzelnen über den Antrag der CSU schlüssig werden können.

Präsident Dr. Hundhammer: Trotz des Widerspruches, der gestern erhoben worden ist, möchte ich dem Herrn Staatsminister für Unterricht und Kultus das Wort zur Geschäftsordnung geben, weil er eine Mitteilung hierzu zu machen hat. — Nur zur Geschäftsordnung, Herr Staatsminister.

Dr. Schwalber, Staatsminister: Ich möchte mich, kurz gesagt, überraschenderweise dem Antrag der Frau Abgeordneten Dr. Brücher anschließen.

(Heiterkeit und Bravo-Rufe — Abg. Junker: Das erste Mal!)

— Nein! Frau Dr. Brücher hat schon gestern von „unserem Kultusminister“ gesprochen. Ich halte es tatsächlich für notwendig, die ganze Materie noch einmal eingehend zu beraten. Im Laufe der Debatte im kulturpolitischen Ausschuß ist wirklich ein anderes Ergebnis herausgekommen, als ursprünglich beabsichtigt war. Darüber hinaus stehe ich auf dem Standpunkt, daß man auch Überlegungen anstellen sollte, ob nicht der Haushaltsausschuß mit der Sache zu befassen wäre. Man verlangt vom Kultusministerium, es möge neue Schulen errichten bzw. neue Klassen einführen. Neben der 3klassigen Mittelschule soll, wenn auch nur versuchsweise, eine 4klassige Mittelschule errichtet werden. Auf alle Fälle wird vom Kultusministerium eine Ausweitung verlangt. Diese Ausweitung ist nur möglich, wenn ich neue Planstellen bekomme. Aus diesem Grunde muß nach meiner Überzeugung der Haushaltsausschuß mit dieser Sache befaßt werden. Wenn, wie ursprünglich beabsichtigt war, zu den vorhandenen Planstellen für 40 neue Klassen, die zu errichten wären, die Planstellen angefordert werden müssen, so handelt es sich um 120 neue Planstellen, die ich brauche. Dazu scheint mir eine Behandlung im Haushaltsausschuß notwendig zu sein.

Präsident Dr. Hundhammer: Nach der Geschäftsordnung kann auch ein Redner gegen den Antrag das Wort ergreifen. Für den Antrag kann niemand mehr sprechen. — Damit ist die Geschäftsordnungsdebatte beendet.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die der beantragten Rückverweisung zustimmen, sich vom Platz zu erheben. — Das ist eindeutig die Mehrheit. Die Rückverweisung ist beschlossen.

Meine Damen und Herren! Aus der gesamten Tagesordnung wäre nur noch Punkt 5 des ersten Nachtrags offen. Wie ich inzwischen festgestellt habe, ist der Berichterstatter Dr. Raß für heute entschuldigt. Es ist aber wohl nicht notwendig, für morgen eine Vollsitzung anzuberaumen.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 10 Uhr 20 Minuten)

